

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	1
Das Ungeheuerliche der Erscheinung S. 1. – Stand der Litteratur; falsche Richtungen; Vernachlässigung des Stoffes seitens der Historiker S. 2. – Die Hauptwerke: v. Wächter; Soldan-Heppe; neuere Erscheinungen S. 3. – Die Hexenprozesse in Bayern: Stand der Ueberlieferung; Umfang der folgenden Darstellung S. 5.	
I. Kapitel. <i>Der heidnische Hexenwahn und die alte Kirche</i>	7
Hexenverfolgungen sind die unausbleibliche Wirkung des Hexenwahns; die Träger der Verantwortung; Ummöglichkeit ausgehnter Hexenverfolgungen ohne die Stütze der kirchlichen Autorität; in der erfolglosen Bekämpfung der Gottesurteile durch die Kirche liegt kein Gegenbeweis S. 7. – Standpunkt der Kirche gegenüber der Frage der Zauberei S. 9. – Der heidnische, volkstümliche Hexenwahn; Berührung des germanischen und römischen S. 9. – Die Hexerei fällt unter den Begriff Zauberei; gleichwohl besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen beiden S. 11. – Wirksamkeit der Hexen nach altgermanischer Anschauung; altgermanische Hexengesetzgebung S. 11. – Wurzeln des Hexenwahns in der germanischen Mythologie: die Elben S. 13. – Zusammenhang des Hexensabbats mit germanischen Opfern und Volksversammlungen ist abzulehnen; Bedeutungslosigkeit der Hexenversammlungsplätze S. 14. – Bedeutung der alten Namen: Hexe und Unhold S. 15. – Zeugnisse des alten, volkstümlichen Hexenwahns S. 18. – Das umfassendste, beim Tiroler Dichter Vintler, ist bereits mit neukirchlichen Anschauungen durchtränkt S. 19. – Die ablehnende Stellung der älteren Kirche gegenüber dem Hexenwahn: der Canon Episcopi S. 21. – Die Frage eines Zusammenhangs zwischen dem späteren kirchlichen Glauben an Hexenausfahrten und Teufelsbuhlschaft und analogen heidnisch-germanischen Vorstellungen S. 22. – Die gotische Sage vom Ursprung der Hunnen aus den Verbindungen unreiner Geister mit den Haliurunnen S. 24. – Zurückweisung des Hexenwahns im Corrector Burchardi S. 25. – Altbayerische Gesetzgebung über Zauberei S. 26. – Bischof Corbi-	

nian im Kampfe gegen Heilzauber S. 28. – Freisinger Volksjustiz gegen Hexen vom Jahr 1090, vorbildlich für die späteren Hexenprozesse S. 29 – Ablehnung des Hexenwahns noch im 15. Jahrhundert in einem Scheirer Merkzettel für die Beicht und bei Stephan von Lanzkranna S. 31. – Die bayerischen Kirchensynoden behaupten den vernünftigen Standpunkt der alten Kirche in der Hexereifrage bis tief in das 16. Jahrhundert hinein S. 32. – Zwiespältige Strömung in dem Statut der Salzburger Provinzialsynode von 1569 S. 34.

- II. Kapitel. *Der kirchliche Hexenwahn* 36
- Unheilvolle Wendung in der Stellung der Kirche zum Hexenwahn seit Uebertragung der Inquisition an die Dominikaner; die Inquisitoren Robert le Bougre in Frankreich und Konrad von Marburg in Deutschland S. 36. – Ausbildung des kirchlichen Hexenwahns durch die Inquisitoren; die ersten Inquisitionshexenprozesse in Mont-Aimé, Carcassonne, Toulouse S. 37 (vgl. auch den Nachtrag S. 321f.). – Der Hexenwahn der Inquisitoren enthält gegenüber dem heidnischen die neuen Züge der Teufelsanbetung und des Teufelsbundes, der Teufelsbuhlschaft, der Hexenversammlungen und Ausfahrten; Berthold von Regensburg; die Theophiluslegende vielleicht Quelle des Teufelsbundes S. 39. – Thomas von Aquino als Autorität für den Hexenwahn, besonders die Teufelsbuhlschaft S. 41. – Die Verleumdung von unsittlichen Festen (vgl. auch den Nachtrag S. 321 f.); durch ihre Uebertragung auf die Hexen erklärt sich die Annahme der Hexenausfahrten; Opposition gegen diese und gegen den ganzen Hexenwahn S. 43. – Zeitpunkt für den Abschluß des Hexenwahnsystems S. 45. – Dessen Entstehung ist erklärlich aus dem Ideenkreise der Mönche und der Geistesrichtung der Scholastik S. 47. – Die kirchliche Entstehung und der kirchliche Charakter des neuen, ausgedehnteren Hexenwahns S. 47. – Geistliche Färbung auch der späteren weltlichen Prozesse S. 49. – Der römisch-kirchliche Charakter des neuen Hexenwahns erklärt dessen Internationalität sowie das Fehlen der Hexenprozesse in der byzantinischen Kirche S. 50. – Fast alle Hexenschriftsteller sind Geistliche S. 51. – Erörterung und Verfolgung der Hexerei ist besonders eine Domäne der Dominikaner S. 52. – Nach den Zeugnissen kirchlicher Hexenschriftsteller ist die Lehre von der Hexerei eine kirchliche S. 53. – Verurteilung und erzwungener Widerruf des Theologen Cornelius Loos S. 54. – Moderne Apologeten der Kirche und moderne kirchliche Hexengläubige S. 55. – Der Hexenwahn im Formicarius des Dominikaners Nider, die Berner Hexenprozesse und Niders Gewährsmänner S. 56. – Niders Zeugnis über die Jungfrau von Orléans und ihre Helferinnen S. 60. – In der Gesetzgebung Kaiser Ludwigs des Bayern fehlen Bestimmungen über diese Verbrechen; Stellung der bayerischen Landesfürsten zur päpstlichen Inquisition S. 62. – Ketzer- oder Hexenprozesse im 15. Jahrhundert im Regensburger Sprengel S. 63. – Der Prozeß der Agnes Bernauerin S. 63. – Magdalena Walpotin S. 64. – Der Münchener Arzt, Humanist und Occultist Dr. Johann Hartlieb S. 64. – Sein Buch über den Aberglauben S. 65. – Hexenverbrennungen in Rom und in der Rheinpfalz; Hartlieb will von einer pfälzischen Hexe das Wettermachen lernen S. 68. – Die Hexerei

spielt im Aberglauben des 15. Jahrhunderts vor dem Erscheinen des Hexenhammers eine geringe Rolle; Belege dafür aus handschriftlichen Predigten und Traktaten S. 71. – Hexenbericht des oberpfälzischen Hofkaplans Matthias von Kemnat S. 72. – Dreierlei Gerichte gegen Hexen: Die Inquisitionsgerichte mit der Folter, die weltlichen Gerichte mit dem Gottesurteil, die einheimischen geistlichen Gerichte mit der kanonischen Purgation S. 75. – Geistliches Gerichtsverfahren gegen eine Landshuter Zauberin 1417 S. 77. – Fürstenbergischer Hexenprozeß mit Probe des heißen Eisens 1485 S. 78. – Die Feuer- und Wasserprobe gegen Hexen S. 79. – Der Hexenwahn war in Deutschland, wie u. a. ein hochbedeutsames Zeugnis des Hexenhammers beweist, nur mehr schwach, als das Eingreifen des Papstes und seiner Ketzerrichter eine unheilvolle Wendung herbeiführte S. 81. – Die Inquisitoren Institoris und Sprenger stoßen bei ihren Hexenverfolgungen im Straßburger Sprengel auf Widerstand und erwirken dagegen von Papst Innocenz VIII. 1484 die Bulle: *Summis desiderantes affectibus* S. 82. – Aeltere päpstliche Erlasse gegen Hexerei S. 84. – Bedeutung der Hexenbulle von 1484 S. 86. – Weitere päpstliche Erlasse gegen Hexerei S. 89. – Die Innsbrucker Hexenprozesse des Inquisitors Institoris; Bischof Georg Golser von Brixen S. 90. – Die schwäbischen und oberrheinischen Hexenprozesse der Inquisitoren Institoris und Sprenger; Papst Alexander VI. S. 94. – Nach Bayern, das die Inquisitoren lange Zeit meiden, kommt Institoris erst 1497 und nur flüchtig S. 96. – Wahrsager im Regensburger Sprengel; Institoris bestellt im Kloster Rohr den Propst Haimstöckl als seinen Kommissär; wie dieser den säumigen Pfarrer von Abensberg zu Hexenverfolgungen anfeuert S. 97. – Institoris als päpstlicher Nuntius und Inquisitor gegen die Waldesier in Mähren; sein Buch „Glaubensschild“ gegen diese S. 100. – Der *Malleus maleficarum*; in ihm gewinnt der Hexenwahn zuerst die wirksame Beihilfe der Presse; Ausdehnung, Vielseitigkeit und Nachhaltigkeit seiner Wirkungen S. 102. – Inhalt und Tendenz seiner drei Teile; die Verfasser wollen, daß auch die weltlichen Gerichte eifrig gegen Hexen einschreiten S. 105. – Ausgaben des Hexenhammers; Gründe seiner großen Verbreitung; sein scholastischer Geist S. 107. – Die Verfasser sehen die Welt voll von Hexerei (bes. unter den Hebammen), bezeugen aber selbst, daß der Hexenglaube damals im Volke selten war; ihr Vorgehen gegen die Leugnung der Hexerei S. 109. – Mildere Beurteilungen des Werkes bei neueren Autoren S. 111. – Die Heuchelei der Inquisitoren und des Hexenhammers S. 112. – Züge zur Charakteristik dieses Werkes S. 114. – Die kanonische Purgation S. 117. – Vorgehen gegen Zauberei in den hundert Beschwerden der deutschen Nation S. 119. – Wirksamkeit der Hexenbulle von 1484; zur Charakteristik des Buches von Diefenbach über den Hexenwahn; Trithemius als Hexenschriftsteller S. 120. – Hexenbüchlein des Molitoris S. 123. – Zweck und Erfolge der vereinigten Aktion des Papstes und seiner Inquisitoren S. 125. – Luthers Stellung zum Hexenwahn S. 127. – Verbreitung des Hexenwahns im Volke, u. a. durch die Kunst; bildliche Darstellungen der Hexerei S. 129. – Die ausgedehnten und massenhaften gerichtlichen Hexenverfolgungen des 16. und 17. Jahrhunderts sind auf die Hexenbulle von 1484 und den Hexenhammer zurückzuführen

S. 131. – Die Grundsätze des letzteren werden den Richtern durch Tenglers Laienspiegel noch besonders vermittelt; Ulrich Tengler und sein Sohn Christoph; der Hexenprozeß nach der Weisung des Laienspiegels S. 131. – Die bayerische Landesgesetzgebung über Zauberei von 1514 – 1553; die Carolina; Freiherr Johann von Schwarzenberg; die Lex Multorum S. 137. – Der bayerische Jurist Perneder S. 139. – Theologische Hexenschriften des 16. Jahrhunderts aus Bayern: Wegmanns Thesen; Zieglers Uebersetzung der acht Fragen S. 140. – Von dem Auftreten der Inquisitoren in Deutschland leitet eine Reihe von Hexenprozessen zu der Periode der epidemischen Verfolgungen über; chronologische Uebersicht der oberdeutschen und schweizerischen Hexenverfolgungen von 1500–1590 S. 140. – Die Verhältnisse in Bayern; der bayerische Klerus und die Hexenprozesse S. 146.

III. Kapitel *Die Epidemie der Hexenprozesse in Bayern*

(1589–1631) 149

Allgemeines Bild der Hexenprozesse; die Folter; die Suggestivfragen; in den Fragen nach Mitschuldigen ist die große Ausdehnung der Prozesse begründet S. 148. – Der Richterstand und die Hexenprozesse S. 152. – Die Seelenqualen der Opfer S. 153. – Der epidemische Charakter der Hexenprozesse; die Fortpflanzung von einem Territorium auf das andere wird durch Nacheiferung bewirkt S. 155. – Zurückweisung falscher Erklärungsversuche: Auffassung der Hexerei als physiologischer oder als übersinnlicher Realität; narkotische Salben und Tränke; visionäre Zustände; Suggestion; Zusammenhang mit Geisteskrankheit S. 155. – Die Teufelsbesessenheit und die Teufelsaustreibungen; bayerische Schriften darüber; Canisius und der Spalter Dechant Agricola als Exorzisten S. 158. – Die üppige protestantische Teufelsliteratur; ihr bleibt Bayern verschlossen S. 160. – Das Volksbuch von Dr. Faust und der historische Faust; dessen Ausweisung aus Ingolstadt; die doppelten Bestandteile der Faustsage S. 160. – Die ersten nachweisbaren Hexenprozesse in Bayern am Ende Herzog Albrechts V.; Margarete Schilherin in München S. 164. – Das epidemische Wüten der Hexenprozesse fällt in die Regierungen Wilhelms V. des Frommen und Maximilians I.: Die Schongauer Prozesse; der Münchener Hofrat als höhere Instanz; vernünftiges Votum des Hofrates Lagus; der Schongauer Pfleger Friedrich Herwart von Hohenburg; der Ingolstädter Jurist Georg Everhard und der Prozeß der Herzogin Sidonie in Braunschweig-Calenberg S. 165. – Hexenbrände in Ingolstadt; die angebliche Freiwilligkeit der Geständnisse meist auf Fälschung der Protokolle beruhend; nur durch Schuldbekennnis erkaufen die Verurteilten die Zulassung zu den Sakramenten und die Gnade der Erdrosselung oder Enthauptung S. 169. – Der Trierer Weihbischof Peter Binsfeld als ein Hauptschürer der Hexenprozesse; sein Buch über die Hexenbekenntnisse; dessen Uebersetzung durch den Münchener Stadtgerichtsassessor Bernhard Vogel S. 170. – Meister Jörg Abriel; der Scharfrichter von Schongau, als Kenner der Teufelszeichen der einflußreichste Mann in Hexensachen S. 172. – Hexenprozesse in Freising S. 174. – Die großen Werdenfelser Prozesse und ihre Vorgeschichte; der Pfleger Kaspar Poißl S. 175. – Kurfürst Ernst von Köln; Bischof

von Freising, und die Freisinger Regierung S. 181. – Die Stimmung der Werdenfeler Bevölkerung gegenüber den Hexenprozessen schlägt um; Ende dieser Prozesse S. 182. – Das ungeheure Vorwiegen der weiblichen Opfer bei den Hexenprozessen ist vor allem aus der asketisch-scholastischen Auffassung des Weibes in der mittelalterlichen Kirche zu erklären S. 185. – Herzog Wilhelm V. fordert Gutachten über die Ausrottung der Hexerei; das Gutachten der theologischen und juristischen Fakultät von Ingolstadt S. 187. – Einwirkung der Jesuiten auf die Hexenverfolgungen; Gregor von Valentia; Erlaß des Generals Aquaviva; Canisius; der Hofprediger Drexel feuert die Fürsten zu Hexenverfolgungen an S. 188. – Hexenprozesse unter Wilhelm V. in München, Ingolstadt, Abensberg, Tölz, Weilheim S. 191. – Stellung Herzog Maximilians I. zu den Hexenprozessen; sein Erzieher Fickler war Hexenschriftsteller; der jugendliche Maximilian wohnt in Ingolstadt der Folterung von Hexen bei S. 193. – Herzogin Elisabeth verhext; Verhexungen am bayerischen und anderen Höfen; die Entzauberungen des Barnabitengeneralis Marrano S. 196. – Von Hexenprozessen heimgesuchte Orte in Bayern S. 197. – Prozeß gegen die Landstreicherefamilie Pappenheimer in München im Jahr 1600; derartige Prozesse dürfen nicht mit den eigentlichen Hexenprozessen zusammengeworfen werden; hier aber knüpft sich daran ein Prozeß der letzteren Art gegen die Familie des Klostermüllers von Tettenwang; das tragische Schicksal der Klostermüllerstochter S. 198. – Hexenkinder meist in das Schicksal der Mutter verflochten; die geistesschwache Bäuerin von Winden; Donauwörther Prozesse S. 202. – Maximilians Versuch, auch geistliche Gerichte heranzuziehen S. 204. – Zaubereiprozesse sind von den Hexenprozessen streng zu unterscheiden; einige Belege von solchen; Schatzgräberei; gewerbsmäßige Betrüger S. 205. – Maximilians Landgebot gegen Aberglauben, Zauberei und Hexerei vom Jahr 1611 S. 208. – Die Gesetzgebung von 1616 S. 212. – Gutachten von Fakultäten und einzelnen Sachverständigen; Maximilians Drängen auf Hexenprozesse; Lässigkeit des Münchener Magistrats; die Kürschnerin Unsinnin in München S. 213. – Maximilians General- und Spezialinstruktion über den Hexenprozeß von 1622 S. 215. – Prozesse in Wemding S. 219. – Der Eichstätter Jesuit Johann Reichard, Pfarrer in Ingolstadt, Opfer eines Hexenprozesses S. 221. – Eichstätter Prozesse; Bischof Johann Christoph von Westerstetten S. 221. – Ein Eichstätter Kaplan unter der Anklage der Hexerei S. 223. – Eichstättische Verordnung über die Hinterlassenschaft hingerichteter Hexen; die Hexenprozesse in den altbayerischen Bistümern und in der Reichsstadt Augsburg S. 225. – Die in Ingolstadt hingerichtete Eichstätter Hofschneiderin Nicklin; Anna Käserin in Neuburg; pfalz-neuburgische Prozesse, besonders in Reichertshofen und Burglengenfeld S. 227.

IV. Kapitel <i>Die erste Reaktion</i>	231
Die christliche Welt unter dem Banne dämonischer Vorstellungen; jede Verfolgung muß den Hexenwahn fördern S. 231. – Spuren des Unglaubens gegenüber dem Hexenwahn; die teuflischen Kindertänze in der Gegend von Como und Brescia S. 232. – Daß stets eine Opposition gegen den Hexenwahn und die Verfolgungen bestand,	

lehren u. a. der Hexentraktat des Johann Zink von Freiburg i. B., der Rechtfertigungsbericht des Renhard Lutz von Schlettstadt, die Thesen des Ingolstädter Pfarrers Wegman, Aeußerungen von Binsfeld, Drexel, Tanner, Laymann und vom Dichter des Simplicissimus S. 233. – Spuren einer Opposition in den richterlichen Kreisen Bayerns, besonders in Ingolstadt und München; anonyme Hetz- und Denunziationsschrift aus Ingolstadt S. 235. – Warnungsschreiben an einen bayerischen Hexenrichter S. 237. – Gründe dafür, daß die Verfolgungen im Fürstentum Bayern keinen so entsetzlichen Umfang erreichten wie in manchen anderen Territorien; Ausblick auf diese S. 239. – Eine wirksame und durchgreifende Reaktion muß aus Geschichtskennntnis, Einsicht in das Leben der Natur, Abwendung vom mittelalterlichen Wunderglauben entspringen S. 242. – Die ersten Vertreter der Opposition werden hingerichtet, wie Dr. Flade in Trier, oder eingesperrt und zum Widerruf gezwungen, wie Cornelius Loos, der erste Bekämpfer der Hexenprozesse aus den Reihen des katholischen Klerus; Agrippa von Nettesheim S. 243. – Der Calvinist Johann Weier; der Jurist Godelmann S. 246. – Der Jesuit Friedrich von Spee S. 247. – Der Ingolstädter Jesuit Adam Tanner; seine Stellung zum Hexenwahn und zu den Hexenprozessen S. 248. – Seine Vorschläge zur Bekämpfung und Ausrottung der Hexerei; Würdigung derselben S. 257. – Tanners Aeußerungen über die Verkehrtheit und Grausamkeit der üblichen Folterpraxis veranlassen den Münchener Jesuiten Laymann, der sich schon 1625 in seiner *Theologia moralis* über die Hexenprozesse im Sinne des herrschenden Systems ausgesprochen, zu dessen Verteidigung 1629 eine besondere Schrift über den Hexenprozeß herauszugeben S. 259. – Ein wahrscheinlich von Tanner für den Kurfürsten verfaßtes Gutachten und ein daran anknüpfendes Aktenstück: „Capita deliberationis“ S. 264. – In der dritten Auflage seiner *Moraltheologie* (1630) trägt auch Laymann Tanners Bedenken Rechnung S. 265. – Kurfürstliches Mandat und Ingolstädter Gutachten von 1631; vorübergehender Stillstand oder doch Abnahme der Verfolgungen, herbeigeführt wohl mehr durch die politische Lage als durch die litterarische Reaktion; die Pest von 1634; der große Religionskrieg S. 266.

V. Kapitel *Das letzte Jahrhundert der Hexenprozesse* 270

Langsame Abnahme der Prozesse und deren Gründe; zahlreiche Kinderprozesse S. 270. – Frölich, Kommentator der peinlichen Halsgerichtsordnung, über den Hexenprozeß S. 272. – Erneuerung der Landgebote wider Aberglauben und Hexerei 1665 und 1746 S. 272. – Kreittmayrs Strafgesetzbuch von 1751 über Hexerei, Zauberei, Ketzerei, Folter S. 273. – Fortdauer der in anderen Ländern bereits abgeschafften Tortur S. 278. – Uebersicht über die bayerischen Hexenprozesse (mit Einschluß einiger Bistümer seit dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs); anderweitige Zeugnisse für die ungebrochene Herrschaft wüsten Aberglaubens; Charakteristik der Hexenprozesse in ihrer letzten Periode; Ausblick auf andere Territorien S. 278. – Prozesse in Reichenberg 1653; Landshut 1653, Wetterfeld (Oberpfalz) 1656, München 1666 S. 282. – Der große Zaubererjacklprozeß in Salzburg 1677–1681; Prozesse in Haidau (Hexenepidemie zu Geisling bei Pfatter) 1689–1691 und

Burghausen 1692 S. 285. – Prozesse zu Landshut 1701, München 1701, gegen eine Mainburger Hexe S. 287. – Dingolfinger Prozeß; Erlaß des Münchener Hofrates, Anwendungsart der Folter betreffend S. 288. – Prozesse in Dingolfing 1715, Freising 1715–1717, Wasserburg, Burgrain, Haag 1715, gegen den Meßner Endtgrueber in Erding 1715, 1716 S. 289. – Salzburgische Prozesse in Mühlendorf 1716, Mosham 1717 und 1720; Verurteilungen wegen Lykanthropie S. 292. – Prozesse in Moosburg und Freising 1721, 1722 S. 293. – In Monheim und Eichstätt 1722, 1723 S. 295. – Beim bischöflich augsburgischen Gericht Schwabmünchen 1728–1734 S. 295. – Die letzten bayerischen Hexenbrände in Landshut 1754 und 1756 S. 296. – Bayern unter geistigem Druck; die Stiftung der Akademie der Wissenschaften im Jahr 1759 S. 297. – Aus ihrem Kreise wagt sich die erste öffentliche Opposition gegen den Hexenwahn hervor; die akademische Rede des Münchener Theaters Don Ferdinand Sterzinger über das Vorurteil der Hexerei, 13. Oktober 1766 S. 297. – Ihre große historische Bedeutung bei geringem wissenschaftlichem Wert und mangelnder Originalität; Sterzingers Vorgänger und Quellen: Baldinger; die aus Anlaß des Würzburger Hexenbrandes von 1749 hervorgetretenen Autoren: Tartarotti, Maffei und sein Bearbeiter Jordan Simon (pseudonym: Dell' Osa) S. 299. – Der bayerische Hexenkrieg; Gegner und Bundesgenossen Sterzingers: der Münchener Augustiner P. Agnellus Merz; Sterzingers Verteidigungsschrift; Pfarrer Kollmann; des Augustiners Replik S. 302. – Benefiziat Blocksberger, Pseudonym für Andreas Ulrich Mayer S. 305. – P. Angelus März, Benediktiner von Scheiern; der Kreuzpartikel des Klosters Scheiern und die wunderthätigen Scheierer Kreuzeln S. 306. – Sterzinger contra März vor dem geistlichen Gericht in Freising; die „Anpreisung der kaiserlichen Landesverordnung“, wie es scheint, verfaßt von Jordan Simon; die „Drei Fragen“ von Heinrich Braun; Zwiespalt im Klerus; Zurückhaltung der Juristen in dieser litterarischen Fehde S. 308. – Akademische Festrede von Peter von Osterwald; Aufnahme und Wirkungen der Rede Sterzingers S. 311. – Ein theoretischer Nachzügler des Hexenhammers: Anleitung zum Hexenprozeß von 1769 S. 312. – Stillstand der Hexenprozesse noch vor der Aenderung der Gesetzgebung; die Regierung Karl Theodors; der Exorzist Gaßner; Münchener Hexensage; Professor J. Weber in Dillingen als Nachfolger Sterzingers in Bekämpfung des Aberglaubens; Gegner und Bundesgenossen; der neue Geist im Klerus S. 314. – Die „Hexenpatres“; der Hexenglaube ist Grundlage eines klösterlichen Geschäftsbetriebs; der Franziskaner P. Benno; Handbuch eines Hexenpaters S. 316. – Vollständiger Sieg der Aufklärung unter Maximilian IV. Joseph; die Säkularisation der Klöster zerstört die letzten offiziellen Schlupfwinkel des Hexenwahns; Feuerbachs Strafgesetzbuch von 1813 S. 318.

Nachtrag: In den niederländischen Waldesierprozessen von 1459 und folgenden Jahren wird die Beschuldigung der Hexerei auf die Waldesier angewendet: handschriftlicher Traktat eines Inquisitors von 1460

	Seite
<i>Beilage I:</i> Aus dem „Buch aller verbotenen Kunst, Unglaubens und der Zauberei“, verfaßt vom herzoglichen Rat und Leibarzt Dr. Johann Hartlieb in München 1456	326
<i>Beilage II:</i> Interrogatoria, auf welche die Hexen peinlich examiniert werden mögen, aus der bayerischen Hexenprozeßinstruktion von 1622	338
Nachwort von Friedrich Merzbacher	341
Register	358
Tafel: Wappen der Familie Riezler	Nach Seite 340
Karte: Zentren der bayerischen Hexenverfolgungen . . .	Am Schluß des Bandes